

Änderungsordnung zur Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für Fächer mit abweichendem Umfang

vom 02. Juni 2017

vom 15. Dezember 2017

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit den §§ 19 Abs. 1, 30 Abs. 1 und 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 15.12.2017 die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat gemäß § 32 Abs. 3 LHG am 15.12.2017 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1 Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

§ 2

Absatz 3 wird geändert:

Für das Studium der Fächer Kunst, Musik und Sport der nach § 58 Abs. 5 und 6 LHG i. V. m. der jeweils entsprechenden Satzung über die Aufnahmeprüfung der Pädagogischen Hochschule Weingarten ist der Nachweis über die Studierfähigkeit für das gewählte Fach erforderlich.

Absatz 4 wird hinzugefügt (bisher Absatz 3):

Die Hochschule kann die Teilnahme an Veranstaltungen der besonderen Erweiterungsfächer gemäß § 30 Abs. 5 Satz 1 LHG beschränken, wenn dies zur Sicherstellung des regulären Lehrangebots erforderlich ist.

Artikel 2 Übergangsregelungen

Diese Änderungsordnung findet Anwendung auf:

- alle Studierenden der Fächer mit abweichendem Umfang ab dem Sommersemester 2018.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, 15.12.2017

gez.
Prof. Dr. Werner Knapp
Rektor